

63. 1. Darf § 1594 Abs. 2 BGB. mit Rücksicht auf die Anschauungen des nationalsozialistischen Staates über die Bedeutung der blutmäßigen Abstammung dahin ausgelegt werden, daß die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes erst zu laufen beginnt, wenn der Mann Kenntnis davon erlangt, daß das Kind nicht von ihm abstammt?

2. Ist der Lauf der Anfechtungsfrist bis zur Ermöglichung einer Blutgruppenuntersuchung gehemmt?

BGB. §§ 203, 1593, 1594.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 23. November 1936 i. S. Kind B. (Befl.)
w. B. (Pl.). IV 189/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war mit der Mutter des Beklagten seit dem Jahre 1918 verheiratet. Das jüngste der während dieser Ehe geborenen vier Kinder ist der am 12. Dezember 1926 geborene Beklagte. Ende des Jahres 1934 hat der Kläger gegen die Mutter des Beklagten Scheidungsflage wegen ehewidriger Beziehungen zu B. erhoben; er hat ein Gutachten des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Berlin vorgelegt, worin auf Grund einer Blutgruppenuntersuchung als offenbar unmöglich bezeichnet wurde, daß der Kläger der Vater des Beklagten sei. Durch Urteil des Landgerichts in Berlin vom 5. Februar 1935 ist dann die Ehe aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden. Der Kläger hat darauf gegen B. Klage auf Ersatz der für den Unterhalt des Beklagten aufgewendeten Kosten erhoben; in diesem Rechtsstreit wurde durch ein Gutachten des Professors Dr. Gl. auf Grund erneuter Blutgruppenuntersuchung

wiederum festgestellt, daß der Beklagte unmöglich vom Kläger abstammen könne; das Kammergericht hat durch Urteil vom 16. März 1936 den P. zum Ersatz von 1050 RM. Unterhaltskosten verurteilt. Mit der vorliegenden, am 16. November 1935 zugestellten Klage hat der Kläger die Ehelichkeit des Beklagten angefochten und Feststellung beantragt, daß der Beklagte nicht sein ehelicher Sohn sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen festgestellt, daß der Beklagte nicht der eheliche Sohn des Klägers ist. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des kammergerichtlichen und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

. . . Nach § 1594 BGB. kann die Anfechtung der Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. Auf den Lauf dieser Frist findet die Vorschrift des § 203 BGB. entsprechende Anwendung, wonach der Fristenlauf gehemmt ist, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, eine Verhinderung der Anfechtung durch höhere Gewalt liege so lange vor, als die Möglichkeit der Erhebung der Anfechtungsklage mit Aussicht auf Erfolg für den Kläger nicht bestand, weil er nicht wußte, daß der Beklagte im Ehebruch erzeugt war; erst durch die am 6. Dezember 1934 vorgenommene Blutgruppenuntersuchung habe der Kläger Kenntnis davon erlangt, daß der Beklagte nicht von ihm abstammen könne; bis dahin habe sich seine frühere Ehefrau der Blutgruppenuntersuchung widersetzt und müsse daher die Anfechtungsfrist als gehemmt angesehen werden. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, eine enge Auslegung des § 1594 BGB. entspreche nicht der nationalsozialistischen Anschauung von Blut und Sippe; im nationalsozialistischen Staat sei die Feststellung der blutmäßigen Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sippe von weittragender Bedeutung. Wenn es als Zweck der in § 1594 BGB. enthaltenen Fristbestimmung bezeichnet werde, die Frage, ob das Kind ein eheliches oder ein uneheliches sei, im allgemeinen Interesse bald zur endgültigen Entscheidung zu bringen, so entspreche es nach heutiger Auffassung dem allgemeinen Interesse

weit mehr, die Feststellung der wirklichen Abstammung noch zuzulassen und den Lauf der Anfechtungsfrist erst beginnen zu lassen, „sobald der Ehemann der Mutter begründete Kenntnis davon erhalte, daß das Kind möglicherweise nicht von ihm abstamme“. Das Berufungsgericht erachtet es für geboten, durch erweiternde Auslegung des § 1594 Abs. 3 BGB. dem Manne die Entschließung über die Anfechtung auch dann noch zu ermöglichen, wenn er erst später als ein Jahr nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfährt, daß das Kind nicht von ihm abstammt; es verweist in diesem Zusammenhang auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung über die Anfechtung arisch-jüdischer Mischehen, wonach die Anfechtungsfrist des § 1339 BGB. bis zum Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung als gehemmt anzusehen ist, weil bis zu diesem Zeitpunkt die gerichtliche Geltendmachung einer solchen Eheanfechtung keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Die Bedenken, die von der Revision gegen diese Erwägungen des Berufungsgerichts erhoben werden, sind nicht ohne Berechtigung.

Zwei Fragen sind zur Erörterung zu stellen, die im Berufungsurteil nicht klar unterschieden worden sind, die jedoch einer getrennten Behandlung bedürfen. Das eine ist die Frage, ob das geltende Gesetzesrecht, wonach das Kind nach Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist schlechthin als ehelich gilt (§ 1594 Abs. 1 und 2 BGB.), auch wenn der Nachweis möglich oder erbracht ist und alle Beteiligten darüber einig sind, daß die Frau das Kind unmöglich von dem Mann empfangen haben kann, nicht überhaupt mit dem nationalsozialistischen Gedankengut derart unvereinbar ist, daß diese bestehende gesetzliche Regelung vom Gericht als unanwendbar betrachtet werden muß. Die andere Frage ist die, ob nicht schon vom Standpunkt des bestehenden Gesetzesrechts aus die Ansicht vertretbar ist, daß gemäß § 1594 Abs. 3 BGB. auf Grund einer entsprechenden Anwendung der in § 203 das. enthaltenen Hemmungsvorschriften eine Erstreckung der Anfechtungsfrist eintritt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Frau durch die Gestattung der Blutentnahme es dem Manne erst ermöglicht hat, auf dem Wege der Blutgruppenuntersuchung den Nachweis zu erbringen, daß das Kind offenbar unmöglich von ihm erzeugt worden sein kann.

Die ersterwähnte Frage, ob das geltende Gesetzesrecht mit den nationalsozialistischen Rechtsanschauungen vereinbar ist, ist im Schrift-

tum neuerdings wiederholt erörtert worden (Bastian in *JW.* 1935 S. 2684/2685; Meinhof *daf.* S. 3079/3080; Schmidt-Revenow *daf.* S. 16 ffg.; Volk und Raffe 1935 S. 248 ffg.). Die Kritik an der bestehenden gesetzlichen Regelung richtet sich sowohl gegen die alleinige Herrschaft des Mannes über das Anfechtungsrecht als auch gegen dessen zeitliche Befristung. Als völlig unvereinbar mit der nationalsozialistischen Weltanschauung wird von den Verfassern die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Falle bezeichnet, wenn der Ehemann und der wirkliche Erzeuger des Kindes verschiedenen Rassen angehören; aber auch bei Rassengleichheit des Ehemanns und des wirklichen Erzeugers wird vom Boden des heutigen Rechtsempfindens aus die Forderung aufgestellt, der Ermittlung der wirklichen blutmäßigen Abstammung den Vorrang zu geben vor den formellen Anfechtungsregeln und Anfechtungsbeschränkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Abhilfe wird verlangt teils durch gesetzgeberischen Akt, wobei einer Ausdehnung der Anfechtungsbefugnis in persönlicher und zeitlicher Beziehung sowie auch der Einführung eines Offizialverfahrens das Wort geredet wird (Bastian a. a. O.; ferner Roquette in *JW.* 1935 S. 2476 ffg.; von Scheuerl in *JW.* 1936 S. 235 ffg.; Fischer *ebenda* S. 237 ffg.); teilweise aber wird die Auffassung vertreten, daß auch schon vor dem Eingreifen des Gesetzgebers eine Beseitigung der vom Bürgerlichen Gesetzbuch der Ausübung des Anfechtungsrechts gezogenen Schranken durch den Richter zulässig und geboten sei im Wege einer von nationalsozialistischem Geist getragenen Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Meinhof a. a. O.; Schmidt-Revenow a. a. O.). Mit der hier aufgestellten Forderung, die Gerichte müßten die in den §§ 1593 und 1594 BGB. enthaltenen, als unzeitgemäß empfundenen Beschränkungen des Anfechtungsrechts im Wege erweiternder Auslegung beseitigen, hat sich auch die Rechtsprechung in jüngster Zeit bereits wiederholt beschäftigt (Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Mai 1936 in *JW.* 1936 S. 3063 Nr. 32; Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg vom 3. Juli 1936 in *JW.* 1936 S. 2819 Nr. 53). In diesen Entscheidungen wird hervorgehoben, daß es sich bei der Frage der blutmäßigen Abstammung und bei der Frage der ehelichen oder unehelichen Abstammung eines Kindes um begrifflich und grundsätzlich verschiedene Fragen handle. Es wird ausgeführt, daß die Erörterung der blutmäßigen Ab-

stammung die Feststellung eines biologischen Gemeinschaftsverhältnisses betreffe, an das die nationalsozialistische Gesetzgebung eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Wirkungen anknüpfe, während sich die Frage der ehelichen oder unehelichen Abstammung auf den Familienstand, d. h. auf die Zugehörigkeit zu einer durch die Rechtsordnung geschaffenen Gemeinschaft familienrechtlicher Art, beziehe. Es wird betont, daß eine einheitliche Beantwortung der Frage nach der blutmäßigen Abstammung und der Frage nach dem Familienstand zwar wünschenswert, daß aber eine verschiedene Beantwortung dieser beiden Fragen nicht so unerträglich sei, daß die für die Anfechtung der Ehelichkeit nun einmal bestehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als durch das nationalsozialistische Gedankengut ohne Gesetzesänderung außer Kraft gesetzt angesehen werden könnten. Dieser Auffassung der beiden genannten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen ist beizupflichten.

Die Ehelichkeitsvermutungen (§§ 1591, 1592 BGB.) und die Beschränkungen der Ehelichkeitsanfechtung (§§ 1593 flg. BGB.) bezwecken den Schutz des ehelichen Familienstandes. Sie bestimmen nichts über die Frage der blutmäßigen Abstammung. Daher ist trotz Ablaufs der Anfechtungsfrist des § 1594 BGB. die Möglichkeit, daß die blutmäßige Abstammung noch im entgegengesetzten Sinne festgestellt werde, nicht ausgeschlossen; dabei braucht zu der umstrittenen Frage, ob eine Feststellung der blutmäßigen Abstammung mit einer auf Grund der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erhobenen Statusklage oder Feststellungsklage betrieben werden kann, keine Stellung genommen zu werden. Es würde eine solche später etwa erfolgende entgegengesetzte Feststellung der blutmäßigen Abstammung an der durch Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung (§ 1594) oder durch Anerkennung des Vaters (§ 1598) einmal geschaffenen endgültigen familienrechtlichen Rechtsstellung des Kindes als eines ehelichen Kindes nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts ändern. Die in den §§ 1593 flg. enthaltenen Beschränkungen der Ehelichkeitsanfechtung hat der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen in bewußter Abwägung des Interesses an dem Schutze der Familie gegenüber dem Interesse an der Klärung der wahren Abstammungsverhältnisse (Motive Bd. 4 S. 659). Der Gesetzgeber hat die Entscheidung darüber, ob ein in der Ehe geborenes Kind als ehelich gelten soll, in die Hand des Familienoberhauptes

gelegt und hat dieses gezwungen, die Entscheidung binnen Jahresfrist seit Kenntnis von der Geburt des Kindes zu treffen; dabei war der Gedanke maßgebend, die Kinder gegen Unklarheiten ihres Familienstandes zu schützen und ihnen die Stellung vollberechtigter Familienmitglieder zu geben. Mit Recht wird in der erwähnten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (ZM. 1936 S. 3064) darauf hingewiesen, daß das Dritte Reich der Familie als der Grundzelle des völkischen Lebens die gleiche, wenn nicht eine größere Bedeutung zumißt als der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs; und es wird dort weiter ausgeführt, daß das nationalsozialistische Rechtsdenken von der Erkenntnis durchdrungen ist, daß die Familie ihrer sittlichen und völkischen Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn sie sich nach eigenen Gesetzen aufbaut, die wenigstens auf Teilgebieten von den Gesetzen der Biologie abweichen und zu einem Konflikt mit dem Interesse an der Klärung der wirklichen blutsmäßigen Beziehungen führen können. Ein solcher Konflikt berechtigt, wie ebenfalls schon in jener Entscheidung zutreffend hervorgehoben worden ist, den Richter zu einem Eingriff von so großer Tragweite in das sachliche Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedenfalls so lange nicht, als dessen Anfechtungsbeschränkungen nur das Interesse an der Feststellung der wirklichen Sippenzugehörigkeit des Kindes gegenübersteht. Die Frage, ob anders zu entscheiden wäre, wenn im vorliegenden Falle nicht nur die fehlende Sippenzugehörigkeit des Beklagten, sondern auch seine Rassenverschiedenheit in der auf Anfechtung der Ehelichkeit gerichteten Klage behauptet und unter Beweis gestellt worden wäre, kann unerörtert bleiben. Denn aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß vom Kläger der Erzeuger des Beklagten, B., als Urier angesehen und bezeichnet wird. Die Erörterung, die im Berufungsurteil für den Fall angestellt wird, daß der Erzeuger ein Nichtarier gewesen wäre, ist also tatsächlich gegenstandslos. Der zwingende Wortlaut des geschriebenen Rechts — § 1594 Abs. 2 BGB. — verbietet daher jedenfalls im vorliegenden Fall eine Auslegung, wonach die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage erst beginnen soll, wenn der Mann „begründete Kenntnis davon erhält, daß das Kind möglicherweise nicht von ihm abstamme“.

Aber auch die zweite oben gestellte Frage ist zu verneinen, ob sich die Ansicht vertreten läßt, daß gemäß § 1594 Abs. 3 BGB. in

entsprechender Anwendung des § 203 das. die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage bis zum 6. Dezember 1934 — an dem die damalige Ehefrau des Klägers ihre Weigerung, die Blutentnahme bei sich vornehmen zu lassen, aufgegeben hat — gehemmt gewesen sei. Der erkennende Senat hält insofern an seiner Entscheidung vom 1. August 1935 (JW. 1935 S. 2716 Nr. 4 = Deutsche Justiz 1935 S. 1340) fest, die auch im Schrifttum Zustimmung gefunden hat (Maßfeller a. a. O. S. 1341). Wie in jener Entscheidung ausgeführt wird, ist der Gedanke, daß durch die Auffindung neuer wissenschaftlicher Untersuchungsverfahren und die dadurch neu geschaffene Möglichkeit einer früher unbekanntem Beweisführung für die Nichteelichkeit eines Kindes die Frist für die Ehelichkeitsanfechtung der vor dieser neuen wissenschaftlichen Erkenntnis geborenen Kinder neuerdings in Lauf gesetzt werde unter dem Gesichtspunkt, eine wirksame Rechtsverfolgung sei bisher durch höhere Gewalt verhindert gewesen (§ 203 BGB.), als unvereinbar mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1594 BGB. zu bezeichnen. Ebenso wie dort war daher auch in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall die Ausschlussfrist für die Anfechtung der Ehelichkeit des im Jahre 1926 geborenen Beklagten im Jahre 1930 oder 1931, als sich die Blutgruppenuntersuchung als Mittel zur Feststellung der Abstammung Anerkennung zu verschaffen begann (vgl. WarnRspr. 1930 Nr. 198 und 199, 1932 Nr. 169), für den Kläger bereits längst abgelaufen. Es kann daher auf das Vorbringen des Klägers, daß sich seine damalige Ehefrau in den darauffolgenden Jahren bis zum 6. Dezember 1934 der Blutentnahme bei ihr widersetzt und dadurch die Vornahme der Blutgruppenuntersuchung vereitelt habe, überhaupt nicht ankommen. Zu Unrecht verweist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anfechtung arisch-jüdischer Mischehen. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juni 1934 (RGZ. Bd. 145 S. 8) ist ausgesprochen, daß eine auf Irrtum über die Bedeutung des Rasseproblems gestützte Eheanfechtungsklage vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung bei den Gerichten keine Aussicht auf Erfolg gehabt haben würde, und deshalb wird in jener Entscheidung die Anfechtungsfrist bis zur staatlichen Anerkennung der Bedeutung der Rassenverschiedenheit und der dadurch herbeigeführten anderen Einstellung der Gerichte gemäß § 203 BGB. als gehemmt bezeichnet. Eine Anwendung des

jener Entscheidung zugrunde liegenden Gedankengangs auf die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob eine Hemmung des Fristenlaufs für die Erhebung der auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes gerichteten Klage anzunehmen ist, kommt nicht in Betracht, weil über die Voraussetzungen einer solchen Klage kein entsprechender Wandel in der Auffassung der Gerichte eingetreten ist.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhältnis ist die Sache zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.). Es ist festgestellt, daß der Beklagte am 12. Dezember 1926 geboren ist. Nach den vom Berufungsgericht herangezogenen und seiner Entscheidung mit zugrunde gelegten Ehescheidungsakten haben der Kläger und seine Ehefrau damals noch in häuslicher und ehelicher Gemeinschaft zusammen gelebt, womit feststeht, daß der Kläger alsbald auch Kenntnis von der Geburt des Beklagten gehabt hat (§ 1594 Abs. 2 BGB.). Daher ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage im Dezember 1927 abgelaufen. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist nach Feststellung des Berufungsgerichts aber erst am 16. November 1935 erfolgt. Damit rechtfertigte sich die vom Landgericht getroffene Entscheidung, wodurch der Kläger mit seiner Anfechtungsklage wegen Ablaufs der in § 1594 BGB. vorgeschriebenen Frist abgewiesen worden ist.